



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses  
für Bildung  
Herrn Guido Ernst, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

17/6511  
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

15. Mai 2020

Mein Aktenzeichen PuK	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Tina Wittmeier Tina.Wittmeier@bm.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16 2896 06131 16 172896
--------------------------	-------------------	--	---

**38. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 6. Mai 2020**  
TOP 11: Kontrolle der Impfpflicht  
Antrag der Abgeordneten Helga Lerch nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 17/6257 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 6. Mai 2020 über-  
sende ich Ihnen anbei das Informationsschreiben an die Schulen zum Masernschutz-  
gesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hubig



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der staatlichen allgemeinbildenden Schulen

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2997  
Poststelle@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

An die  
Leiterinnen und Leiter  
der Staatlichen allgemeinbildenden Studienseminare

27.02.2020

nachrichtlich

- Hauptpersonalräte der staatlichen Lehrkräfte
- Gleichstellungsbeauftragte des BM
- Schulleiterinnen/Schulleiter der Schulen  
in freier Trägerschaft (Privatschulen)

Mein Aktenzeichen  
9423 B / 9213  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Frau Schmazinski / Herr Unterkeller  
Ute.Schmazinski@bm.rlp.de /  
Stephan.Unterkeller@bm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-4574/ -2860  
06131 16-2997

### Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. März 2020 tritt das Gesetz zum Schutz vor Masern in Kraft. Das Masernschutzgesetz gilt u. a. für Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Von den Regelungen des Masernschutzgesetzes sind ab 1. März 2020 alle neu in einer Schule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler sowie alle erstmalig im Schuldienst tätig werdenden Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind (Neuzugänge) betroffen. Für alle zum 1. März 2020 bereits in der Schule betreuten oder beschäftigten bzw. tätigen Personen (Bestandspersonen) besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021.

Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass die Betroffenen grundsätzlich ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen. Bei Minderjährigen trifft die Nachweispflicht die Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben kann der Nachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

  
(er)leben & gestalten

PRÄSIDENTSCHAFT DER KULTUS-  
MINISTERKONFERENZ 2020



1. Impfpass aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben (Eine Anleitung zum Lesen des Impfpasses ist als Anlage 1 beigelegt.)
2. Ärztliche Bescheinigung:
  - über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder
  - über die nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis)
3. Ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation)
4. Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt\*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis (Nr. 1 bis 3) vorgelegt wurde.  
[\* Die Gesundheitsämter werden im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ab dem 01.03.20 den Masernstatus erheben und ggfls. bestätigen.]

Für eine ärztliche Bescheinigung zu 2. und 3. ist ein Mustervordruck beigelegt (Anlage 2), der den Nachweispflichtigen zur Verfügung gestellt werden kann.

Das Masernschutzgesetz bestimmt, dass der Nachweis gegenüber der „Einrichtungsleitung“ zu erbringen ist. Insoweit bitten wir Folgendes zu beachten:

1. Schülerinnen und Schüler, die
  - ab dem 1. März 2020 erstmals in Ihrer Schule betreut werden, haben den erforderlichen Nachweis bis zum ersten Schultag vorzulegen.
  - bereits jetzt in Ihrer Schule betreut werden (Bestandskinder) und auch über das Schuljahr 2020/2021 hinaus an der Schule verbleiben, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.
2. Personen, die schon vor dem 1. März 2020 in einer rheinland-pfälzischen Schule tätig sind, haben den Nachweis bis spätestens zum 31. Juli 2021 bei ihrer Schul- bzw. Seminarleitung vorzulegen.

Personen, die ab dem 1. März 2020 erstmals in einer rheinland-pfälzischen Schule tätig werden sollen, müssen zuvor den erforderlichen Nachweis vorlegen. Ab dem



1. März 2020 werden deshalb Einstellungen in den rheinland-pfälzischen Schuldienst sowie in den Vorbereitungsdienst nur noch möglich sein, wenn zuvor der durch das Masernschutzgesetz gebotene Nachweis erbracht wird (Einstellungsvoraussetzung).

2.1. Sofern die Einstellung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erfolgt, überprüft diese den Nachweis und bestätigt ihn gegenüber der Schule.

2.2. In allen übrigen Fällen muss der Nachweis gem. Masernschutzgesetz unmittelbar gegenüber der Schulleitung erbracht werden.

Ist die nachweispflichtige Person an mehreren Schulen tätig, ist der Nachweis gegenüber der Leitung der Stammdienststelle zu führen.

3. Die interne Organisation zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes obliegt der Schul- bzw. Seminarleitung. Sie kann Aufgaben teilweise (z. B. hinsichtlich der Erhebung der Nachweise von Schülerinnen und Schülern) delegieren (z. B. auf die Klassenleitung); die Einrichtungsleiterin/der Einrichtungsleiter trägt jedoch auch dann die Letztverantwortung. Mustertexte zur Information der Nachweispflichtigen sind beigefügt (Anlagen 3 und 4).
4. Die Vorlage des Nachweises ist zu dokumentieren. Hierzu können die beigefügten Vordrucke (Anlagen 5 und 6) verwendet werden. Eine Kopie des vorgelegten Nachweises (z. B. des Impfpasses) ist nicht zulässig.
5. Wird der Nachweis nicht erbracht, muss die Schul-/Seminarleitung das zuständige Gesundheitsamt informieren. Hierzu ist das beigefügte Formular zu verwenden (Anlage 7). Hinsichtlich der Bestandspersonen darf eine Information des Gesundheitsamtes wegen der geltenden Übergangsfrist nicht vor Ablauf des 31. Juli 2021 erfolgen.
6. Die Entscheidung, ob und ggf. welche Konsequenzen sich aus einem fehlenden Nachweis ergeben, fällt in die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes. Die Einrichtungsleitung ist weder berechtigt noch verpflichtet, einer dort tätigen Person die Tätigkeit bzw. einer Schülerin oder einem Schüler den Besuch der Schule zu untersagen.



7. Zu weiteren Fragen, die sich aus dem Vorstehenden ergeben, verweisen wir auf die FAQ. Diese sowie alle übrigen Anlagen dieses Schreibens können Sie (ggf. in aktualisierter Fassung) im Internet unter <https://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/hygiene-und-infektionsschutz/masernschutzgesetz.html> abrufen. Dort finden Sie auch einen Hinweis auf die weiterführenden Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Masernschutzgesetz.
- Bei besonderen medizinischen Fragestellungen steht Ihnen das zuständige Gesundheitsamt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Michael Thews